



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 07

HARRISLEE, 16. APRIL 2008

JAHRG.22

INHALT

SEITE

Bekanntmachung über die "Integrierte Erhebung 2008:
Bodennutzungshaupterhebung, Erhebung über die Viehbestände"

27

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Bekanntmachung

Im April / Mai 2008 wird in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Bodennutzungshaupterhebung in Kombination mit der Erhebung über die Viehbestände repräsentativ durchgeführt.

Es werden in ausgewählten Stichprobenbetrieben erhoben:

- die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
- die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten,
- der Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau nach Fruchtarten,
- Viehbestände (Schweine, Schafe).

Zweck der Erhebungen:

Die erfragten Angaben der Betriebe dienen dazu, aktuelle Ergebnisse über die Bodennutzung und die Viehbestände in der Landwirtschaft sowie deren Veränderungen im Zeitablauf zu gewinnen. Die Angaben über den Anbau der Feldfrüchte sind erforderlich, um deren Erntemengen zu berechnen (Erntemenge = Anbaufläche x Hektarertrag). Die Viehbestände bilden eine wesentliche Grundlage für marktwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Fleisch- und Futtermittelversorgung. Die Informationen werden benötigt, um sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen abzuleiten.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Auskunftspflichtigen, die geforderten Fragen vollständig und mit besonderer Sorgfalt zu beantworten.

Datenschutz

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheimgehalten. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken

ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet.

Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auskunftspflicht:

Für Inhaber oder Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben mit zwei oder mehr Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mit weniger als zwei Hektar LF und mit bestimmten Erzeugungseinheiten (Flächen oder Nutztierbeständen) sowie für die Bewirtschafter sonstiger Flächen, auf denen bestimmte Produkte zum Verkauf angebaut werden, besteht Auskunftspflicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einer Geldbuße zu rechnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

1. Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407).
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S.1534),
3. Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedern zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (Abl. EG Nr. L 88 S. 1), zuletzt geändert durch Abschnitt 8 Nr.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S.1),
4. Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABL. EG Nr. L 98 S. 1), zuletzt geändert durch Abschnitt 8 Nr.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABL. EU Nr. L 363 S.1),
5. Landesstatistikgesetz (LStatG) vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131),
6. Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juli 1990 (GVOBl. S.-H., 1990, S. 450).